



Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 1|2021

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Recovery prospectus: EU erleichtert Eigenkapitalaufnahme \(endlich\)](#)
2. [Geldwäscherei: Was ist das eigentlich?](#)
3. [Die jüngsten Änderungen des Corporate Governance Kodex](#)
4. [Haftungsvermeidung durch Compliance im Wertpapiergeschäft](#)
5. [Ein kurzer Blick zurück und nach vor](#)

1. Recovery prospectus: EU erleichtert Eigenmittelaufnahme (endlich)

Schon vor einer gefühlten Ewigkeit angekündigt, nun auf der Zielgeraden: Rat und Parlament haben sich Ende 2020 auf eine Änderung der Prospektverordnung geeinigt, mit der insbesondere ein kürzerer Prospekt eingeführt wird. Der sogenannte Wiederaufbauprospekt (recovery prospectus) soll die Rekapitalisierung von Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind/waren, erleichtern und einfach zu erstellen sein. Der Wiederaufbauprospekt gilt nur für das öffentliche Angebot von Aktien und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Auf ihn zurückgreifen können zudem nur etablierte Kapitalmarktteilnehmer. Voraussetzung ist nämlich, dass die Aktien des Emittenten seit mindestens 18 Monaten zum Handel in einem geregelten Markt, wie dem Amtlichen Handel der Wiener Börse, zugelassen sind.

Umfänglich ist der Wiederaufbauprospekt auf 30 Seiten limitiert, die Zusammenfassung darf gar nur zwei Seiten umfassen. Dementsprechend werden deutlich weniger Pflichtinformationen vorgelesen sein wie für „gewöhnliche“ Prospekte. Inhaltlich liegt der Fokus auf den Aussichten des Emittenten, bedeutenden Änderungen der Finanzlage seit Ablauf des letzten Geschäftsjahrs, wesentlichen Informationen über die Aktien, den Gründen für die Emission und den Auswirkungen auf die Kapitalstruktur des Emittenten insgesamt sowie auf der Verwendung der Erlöse.

Großer Vorteil des Wiederaufbauprospekts ist, dass für ihn ein verkürztes, lediglich fünf Arbeitstage dauerndes Prospektbilligungsverfahren vorgesehen ist. Die Möglichkeit der FMA, zu eingereichten Prospekten Verbesserungsaufträge zu erteilen, bleibt aber freilich bestehen und in Summe (also mit der einen oder anderen Verbesserungsrunde) wird das Billigungsverfahren in der Praxis wohl deutlich mehr als die erwähnten fünf Arbeitstage in Anspruch nehmen. Und natürlich ist auch mit dem sorgfältigen Erstellen eines Wiederaufbauprospekts ein gewisser zeitlicher Vorlauf verbunden, der nicht unterschätzt werden sollte.



works

Die geplanten Änderungen sind aus unserer Sicht dennoch zu begrüßen, auch wenn der Praxistest noch aussteht. Zu hoffen bleibt, dass die finale Umsetzung und die Anwendbarkeit der Neuregelungen bald folgen. Der erste Änderungsvorschlag der Kommission stammt immerhin schon vom 24.06.2020. Es ist also schon (zu) viel Zeit ungenutzt verstrichen. Und achtzehn Monate nach Geltungsbeginn laufen die Regelungen zum Wiederaufbauprojekt übrigens wieder aus. Es handelt sich also nur um ein Übergangsregime.

Gernot Wilfling

2. Geldwäscherei: Was ist das eigentlich?

In Zusammenhang mit Geldwäscherei denkt man wohl primär an schmutzige Hinterhöfe oder sonstige Mafia-Szenarien aus alten Filmen. Nähert man sich dem Tatbestand juristisch merkt man schnell, dass das Spektrum möglicher Geldwäscherei um ein Vielfaches breiter ist (siehe für Österreich § 165 StGB). Häufig geht es darum, aus kriminellen Vortaten stammende Gelder durch Verschleierungshandlungen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.

Geldwäschereirelevante Vortaten sind zunächst alle mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlungen. Darunter fällt aber auch die Erfüllung zahlreicher weiterer gesetzlich genau definierter Tatbestände (der im Detail komplexen Abgrenzung der relevanten Vortaten widmen wir einen eigenen Newsletter-Beitrag). Das Gesetz kennt zwei Ausprägungen von Geldwäscherei, die auf relevanten Vortaten aufsetzen:

1. Strafbare ist, wer Vermögensbestandteile aus relevanten Vortaten entweder verbirgt oder ihre Herkunft verschleiern. Letzteres soll etwa dadurch erfolgen können, dass man im Rechtsverkehr über den Ursprung, die wahre Beschaffenheit oder den Eigentümer von Vermögensbestandteilen falsche Angaben macht. Es handelt sich hierbei zwar um eine Vorsatztat, für diese Ausprägung der Geldwäscherei reicht jedoch gewöhnlicher (also auch bedingter) Vorsatz. Selbstredend, dass vor diesem Hintergrund jede Art von falschen Angaben zu Vermögenswerten unterlassen werden sollte und immer die Alarmglocken schrillen müssen, wenn jemand solches von einem verlangt.
2. Darüber hinaus ist strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile aus relevanten Vortaten an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Das heißt also rein rechtlich betrachtet generell Finger weg von jeglichen Vermögensbestandteilen, von denen man weiß, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen. Seriös agierende Personen werden freilich weitergehen und schon dann von jeglichen Aktivitäten in Bezug auf Vermögensbestandteile Abstand nehmen von denen sie bloß vermuten, dass diese aus strafbaren Handlungen stammen könnten.



works

Nicht zuletzt begeht auch unabhängig von Vortaten Geldwäscherei, wer wissentlich Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Eine „kriminelle Organisation“ ist eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Anzahl von Personen, die durch bestimmte schwerwiegende strafbare Handlungen eine größere Bereicherung anstrebt und versucht, andere zu korrumpieren, einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen (siehe im Detail § 278a StGB; nicht zu verwechseln mit der viel früher vorliegenden kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB). Eine „terroristische Vereinigung“ ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, terroristische Straftaten (§ 278c StGB) auszuführen oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zu betreiben.

Unser zunehmend komplexes und globalisiertes Wirtschafts- und Finanzsystem wird (häufig unwissentlich und unverschuldet) für Geldwäscherei missbraucht. Die Verschleierungshandlungen sind dabei nicht mehr so simpel wie Al Capone's Wäschereisaloons, denen der Tatbestand seinen Namen verdankt. Vielmehr sind sie in der Regel höchst verwoben, natürlich mit dem Ziel, die Geldwäscherei für die Strafverfolgungsbehörden möglichst schwer greifbar zu machen. Zur Veranschaulichung, welchen Kreativitätsgrad die Methodik mittlerweile erreicht hat, dient ein jüngstes Beispiel, vor dem auch die FMA gewarnt hat. Im Geldwäschejargon als „money mule“ bezeichnet, werden Job-suchende gezielt als „Junior-Trader“ akquiriert um auf ihren eigenen Konten eingelangte Gelder (natürlich aus illegaler Herkunft) abzüglich ihrer Provision (ca 5%) in verschiedene Kryptowährungen, meist Bitcoins, zu wechseln oder direkt weiter zu transferieren. Häufig machen sich hier nicht nur die Initiatoren strafbar, sondern auch die (in der Regel leichter greifbaren) „Junior-Trader“.

Generell werden Finanz-, Gesellschafts- und Immobilientransaktionen als „geldwäschegeneigt“ bezeichnet. Also etwa der Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, oder die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten. Die Anforderungen an die Finanzbranche, meldepflichtige Berufsgruppen und nationale Behörden sind im Bereich der Geldwäsche in den letzten Jahren massiv gestiegen. Diese Pflichten werden wir in gesonderten Newsletter-Beiträgen im Detail beschreiben.

Zentrale, den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerte Stelle, ist die im Innenministerium angesiedelte Geldwäschemeldestelle (der wir ebenfalls einen eigenen Newsletter-Beitrag widmen werden). Allein auf den Bankensektor sind im Jahr 2019 rund 2.282 Verdachtsmeldungen wegen Geldwäscherei zurückzuführen. Geldwäschereiprävention ist aber längst quer durch alle Unternehmensbranchen ein Thema, das es am Radar zu behalten gilt.

Stefanie Ringhofer



works

3. Die jüngsten Änderungen des Corporate Governance Kodex

Der Arbeitskreis für Corporate Governance hat kürzlich eine neue Fassung des für börsennotierte Aktiengesellschaften relevanten Österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) herausgegeben. Die meisten Neuerungen fallen unter die Regelkategorie 1 – Legal Requirement – und geben zwingend einzuhaltende gesetzliche Normen wieder. Es wurde also an vielen Stellen „nur“ nachgezogen, was sich zuletzt im Aktiengesetz und im Börsegesetz geändert hat. Zudem wurden einige der Comply-or-Explain-Regeln geändert oder gestrichen, meist weil sie aufgrund der nun geltenden gesetzlichen Vorgaben für eine Vergütungspolitik für Organmitglieder und jährliche Vergütungsberichte bei börsennotierten AGs redundant geworden waren.

Zur Erinnerung: Nachdem schon in der letzten Hauptversammlungssaison Vergütungspolitiken in der Hauptversammlung zu behandeln waren, haben ab 2021 der Vorstand und der Aufsichtsrat von börsennotierten AGs jährlich einen Vergütungsbericht der Hauptversammlung zur (empfehlenden) Beschlussfassung vorzulegen und ihn sodann für 10 Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zu machen. Kein Wunder also, dass künftig im Corporate Governance Bericht die Berichterstattung über die gewährten Vergütungen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Grundsätze der Vergütungspolitik entfällt.

Neu für den Aufsichtsratsvorsitzenden ist, dass er künftig nicht mehr auch der Vorsitzende des Vergütungsausschusses sein „muss“ – wie bisher als Comply-or-Explain-Regel vorgegeben. Hierbei handelt es sich um eine durch den Arbeitskreis Corporate Governance vorgenommene Änderung, die nicht durch gesetzliche Vorgaben getrieben ist. Zumindest als „einfaches“ Mitglied soll der Aufsichtsratsvorsitzende aber weiterhin im Vergütungsausschuss vertreten sein. Kleine Randnotiz: Neben dieser Vorgabe ist auch die Einrichtung des Vergütungsausschusses selbst nicht rechtlich zwingend, sondern nur eine C-Regel. Aus Gründen guter Corporate Governance wird es für börsennotierte AGs freilich häufig sinnvoll sein, einen Vergütungsausschuss einzurichten.

Im Bereich „Rechnungslegung und Reporting“ wurde mit der nichtfinanziellen Berichterstattung eine neue L-Regel eingeführt. Börsennotierte Gesellschaften haben bekanntlich aufgrund von (unionsrechtlich vorgeprägten) Vorgaben im UGB bereits seit einiger Zeit entweder in ihrem Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen oder (praktisch häufiger) einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorzulegen.

Insgesamt halten wir die nun erfolgten Änderungen des ÖCGK für im Wesentlichen erwartbar. Um duplikative Berichtspflichten zu vermeiden sind sie dennoch zu begrüßen.

Valentina Treichl



4. Haftungsvermeidung durch Compliance im Wertpapiergeschäft

Im soeben erschienenen Buch „Strategie und strategisches Management“ (Herausgeberin: Doris Wohlschlägl-Aschberger; Frankfurt School Verlag) hat sich Sebastian Sieder aus unserer Kapitalmarkt-Praxis als einer der Co-Autoren mit Strategien im Umgang mit der Wertpapier-Compliance für Unternehmen beschäftigt. Dass für betroffene Rechtsträger diesbezüglich eine sinnvolle Strategie vor dem Hintergrund des „Regulierungsmonsters“ MiFID II notwendig ist, leuchtet sicher leicht ein. Vorschläge aus der Praxis finden sich im „druckfrischen“ Beitrag „Compliance im Wertpapiergeschäft: Spannungsverhältnis zwischen Geschäftsverhinderung und Haftungsvermeidung“. Mehr Informationen über das Buch sowie eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).

Ihre Müller Partner-Kapitalmarktpraxis

5. Ein kurzer Blick zurück und nach vor

Ich hoffe, dass Sie (wie wir) den Umständen entsprechend gut ins neue Jahr gestartet sind! Für unsere Kapitalmarktpraxis begann am 01.01.2021 das sechste Jahr, wir haben also gerade fünfjähriges Jubiläum gefeiert. Auch wenn direkt hinter uns ein vor allem menschlich außerordentlich herausforderndes Jahr liegt, blicke ich doch sehr gern zurück! Wir haben uns über die Jahre einen Mandantenstamm aufgebaut, den ich mir Anfang 2016 nie erträumt hätte. So durften wir etwa schon mehr als ein Drittel aller *prime market*-Emittenten, also der größten börsennotierten Unternehmen des Landes, beraten. Dazu mischen sich Wertpapierfirmen, Versicherungen, ambitionierte Jungunternehmen und der eine oder andere innovative Mittelständler. Wir waren dabei über unser Steckenpferd „BörseG/Marktmissbrauchsverordnung“ hinaus recht breitflächig im Kapitalmarktrecht (iwS) unterwegs, insbesondere in den Bereichen Aktienrecht/Corporate Governance, Kapitalmarktfinanzierung und Venture Capital. Und nicht zuletzt beraten wir unsere Mandanten auch immer wieder bei Unternehmenskäufen und im klassischen Gesellschaftsrecht.

Unsere bisherige Tätigkeit ist im Lauf der Jahre mit der Aufnahme in den Kreis der führenden Kapitalmarktkanzleien durch JUVE und sogar durch LEGAL-500 belohnt worden. Das empfinden wir nicht nur für uns als schöne Bestätigung unserer Arbeit. Vielmehr gibt es auch all jenen nachträglich Recht, die uns schon von der ersten Stunde weg mandatieren. Bei denjenigen möchte ich mich ganz besonders für das Vertrauen bedanken!

Natürlich werden wir uns dennoch nicht zurücklehnen. War die Betreuung von Verwaltungsstrafverfahren bei der FMA schon 2020 ein wesentlicher Schwerpunkt, werden wir ab 2021 auch verstärkt auf Wertpapieraufsichtsrecht und Geldwäsche-Regulierung fokussieren. Dabei werden wir in gewohnter Manier großen Wert auf Knowhow in der Tiefe legen und dieses mit einem pragmatischen



works

und lösungsorientierten Ansatz kombinieren. Ich hoffe, vielen von Ihnen bald auch wieder persönlich begegnen zu können und wünsche ein gutes neues Jahr!

Gernot Wilfling



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at